

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Schul-, Kultur- und Sportamt	Nr. 142/2006
---	------------------------

Betreff:

Beteiligung des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Schreier	16.11.2006
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	01.12.2006

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird ermächtigt, das stimmberechtigte Mitglied der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) zu entsenden.
2. Es werden folgende drei beratende Mitglieder gem. § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG gewählt:
 -
 -
 -

Erläuterungen:

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 ist das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen in § 61 Schulgesetz (SchulG) neu geregelt worden. Anstelle des bisherigen kommunalen Vorschlagsrechts ist die Wahl der Schulleitung auf Zeit durch die Schulkonferenz getreten. Der Schulträger hat Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz; zudem wird ihm ein Vetorecht mit einer 2/3-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums eingeräumt (§ 61 Abs. 4 SchulG). Soweit die Hauptsatzung hierzu keine ausdrückliche Regelung trifft, ist der Kreisausschuss das zuständige Organ.

Gem. § 61 Abs. 2 SchulG wird der Schulträger in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreter/innen des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

Bezüglich der Benennung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger besteht die Zuständigkeit des Kreisausschusses gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung.

Es steht dem Schulträger frei, welchen Vertreter dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet.

Da die benannte Person sowohl am vorgelagerten Assessment-Center-Verfahren, das zukünftig Voraussetzung für die Bewerbung um das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters sein wird, als auch bei der Wahl in der Schulkonferenz beteiligt werden kann, ist es sinnvoll, dass als stimmberechtigtes Mitglied ein Mitarbeiter der Verwaltung benannt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die für die Auswahl eines geeigneten Schulleiters bzw. einer geeigneten Schulleiterin notwendigen Informationen unmittelbar in einer Person zusammenlaufen und nicht noch zwischen verschiedenen Personen ausgetauscht werden müssen.

Die Benennung von drei beratenden Mitgliedern des Schulträgers in der Schulkonferenz ist nicht zuletzt zur Beteiligung der Politik sinnvoll. Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallen auf die CDU-Kreistagsfraktion zwei beratende Mitglieder und auf die SPD-Kreistagsfraktion ein beratendes Mitglied.

Hinsichtlich der Bestellung der stellvertretenden Schulleitung bezieht die Regelung des § 61 SchulG die stellvertretende Schulleitung nicht in das Bestellungsverfahren mit ein. Die Vertretung der Schulleitung wird daher nicht von der Schulkonferenz gewählt. Das Recht zur Besetzung der allgemeinen Vertretung der Schulleitung liegt seit dem 01.08.2006 folglich allein bei den Bezirksregierungen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Landesregierung beabsichtigt, eine Änderung des § 61 SchulG dergestalt herbeizuführen, dass auch die stellvertretende Schulleitung in das neue Verfahren einbezogen wird. Im Sinne einer übergangsweisen Absprache ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bereit, der erweiterten Schulkonferenz einschließlich Vertreter des Schulträgers das Recht einzuräumen, die Bewerberin bzw. den Bewerber, der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat